

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (Die Linkspartei.PDS)

Anwendung der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO)

Die ThürVersVO vom 3. April 2002 (GVBl. 6/2002, S. 204) regelt die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser und definiert die Anforderungen an die zu entwässernden Flächen und an die Versickerungsanlagen.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörden des Landes werden gegenwärtig zunehmend die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung aufgefordert, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr vorliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die kommunalen Aufgabenträger gezwungen, eine Niederschlagswassergebühr zu erheben.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr und bei der Gebührenkalkulation treten praktische Anwendungs- und Vollzugsprobleme auf, weil der Aufgabenträger keinen Einfluss auf die Anwendung der ThürVersVO hat.

Zudem stehen die ThürVersVO und die Möglichkeit der kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, einen Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzungsregelung auszusprechen, im Widerspruch.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung für den Bereich „Niederschlagswasser“ einen Anschluss- und Benutzungszwang per Satzung regeln und inwieweit muss dabei die ThürVersVO Berücksichtigung finden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann sich ein Gebührenpflichtiger vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bereich „Niederschlagswasser“ befreien und sich dabei auf die ThürVersVO berufen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. In welcher Art und Weise müssen die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung bei der Einführung und der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr die Bestimmungen der ThürVersVO berücksichtigen?
4. Welche kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung erheben gegenwärtig in welcher Höhe Niederschlagswassergebühren (bitte Einzelaufstellung)?
5. Welche kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung sind gegenwärtig durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden aufgefordert, die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr zu prüfen (bitte Einzelaufstellung)?
6. Wer ist dafür verantwortlich, ob und wie die Bestimmungen der ThürVersVO durch die Grundstückseigentümer eingehalten werden? Wie gestaltet sich dabei das Zusammenwirken zwischen Landes- und kommunalen Behörden sowie den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung? In welchem Umfang wurden dabei im Jahr 2006 Überprüfungen mit welchen Ergebnissen durchgeführt?

7. Welche Vollzugs- und Anwendungsprobleme der ThürVersVO sind der Landesregierung bekannt und welcher Anpassungsbedarf ergibt sich daraus für die Landesregierung?

Kuschel